



Schulverband
Hilterfingen

Organisationsreglement (OgR)



Fassung: 01.01.2026
Ersetzt Reglement vom 01.01.2022

Inhaltsverzeichnis¹

1.	Allgemeine Bestimmungen	3
2.	Organisation	4
2.1	Die Verbandsgemeinden	4
2.2	Die Gemeinderäte und die Delegiertenversammlung	5
2.3	Der Schulverbandsrat	6
2.4	Das Rechnungsprüfungsorgan / Aufsicht Datenschutz	7
2.5	Die Geschäftsleitung erin / der Geschäftsleiter	8
2.6	Die Schulleitungen	8
3.	Finanzielles	8
4.	Schlussbestimmungen	10
	Beschlüsse	11
	Auflagezeugnisse	12
	Genehmigung	12

¹ Beschluss Delegiertenversammlung vom 15.10.2025. Anpassung der Nummerierung aufgrund neuer Mustervorlage des Amts für Gemeinden und Raumordnung – Abteilung Gemeinden, inhaltlich wurden keine Veränderungen vorgenommen.

1. Allgemeine Bestimmungen

Name	Art. 1 ¹ Die Einwohnergemeinden Hilterfingen, Oberhofen und Heiligenschwendi bilden den Schulverband Hilterfingen.
Sitz	Art. 2 Der Sitz des Verbandes befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.
Zweck	Art. 3 ¹ Dem Verband obliegt die Führung der gesamten Volksschule im Rahmen der kantonalen Vorgaben. ² Der Verband gewährleistet die Tagesschule und die Schulsozialarbeit ² für seine Schülerinnen und Schüler und für die Gemeinden Hilterfingen und Oberhofen die Schülertransporte. ³ Die Gemeinde Heiligenschwendi bestimmt, welche Schülerinnen und Schüler die Verbandsschule besuchen.
Zusammenarbeit	Art. 4 ¹ Der Verband kann mit Gemeinden, die dem Verband nicht angehören, Vereinbarungen über die Aufnahme von Schülerinnen und Schüler aus diesen Gemeinden abschliessen. ² Der Verband kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Leistungen bei Dritten beziehen, namentlich Schulanlagen mieten oder administrative Aufgaben auslagern. Er regelt die Einzelheiten vertraglich.
Pflichten der Verbandsgemeinden	Art. 5 ¹ Die Verbandsgemeinden unterstützen den Verband bei der Erfüllung seiner Aufgaben. ² Sie stellen dem Verband alle nötigen Informationen zur Verfügung.
Information durch den Verband	Art. 6 ¹ Der Verband informiert aktiv über seine Tätigkeit und über die mittel- bis längerfristige Entwicklung. ² Er berücksichtigt die besonderen Informationsbedürfnisse der Verbandsgemeinden. ³ Der Schulverbandsrat erlässt ein Kommunikationskonzept.
Initiative	Art. 7 ¹ 10% der Stimmberechtigten aller Verbandsgemeinden können unterschriftlich die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden liegt oder dem Referendum gemäss Art. 13 Abs. 1 untersteht. ² Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Schulverbandsrat anzuzeigen. Die Initiative muss innert 6 Monaten nach Anmeldung eingereicht werden. ³ Die Gemeinderäte bzw. die Delegiertenversammlung behandeln das Geschäft innert 6 Monaten seit Einreichung der Initiative.

² Beschluss Delegiertenversammlung vom 15.10.2025. Streichung aufgrund Aufgabenübertragung an Regionalen Sozialdienst Oberhofen.

⁴ Lehnen diese die Initiative ab, unterbreitet der Schulverbandsrat das Geschäft den Verbandsgemeinden.

Referendum

Art. 8 ¹ Mindestens 5% aller Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden oder der Gemeinderat jeder Verbandsgemeinde können innert 30 Tagen seit Publikation des referendumsfähigen Beschlusses im amtlichen Anzeiger das Referendum ergreifen.

² Der Schulverbandsrat gibt referendumsfähige Beschlüsse gemäss Art. 13 Abs. 1 im amtlichen ~~Anzeiger~~ **Publikationsorgan der Verbandsgemeinden**³ bekannt. Die Bekanntmachung enthält:

- a) den Beschluss,
- b) den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit,
- c) die Referendumsfrist,
- d) die Mindestzahl der erforderlichen Unterschriften,
- e) die Einreichungsstelle,
- f) den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen.

2. Organisation

Organe

Art. 9 Die Organe des Verbands sind:

- a) die Verbandsgemeinden
- b) die Gemeinderäte und die Delegiertenversammlung
- c) die Gemeindepräsidien (Art. 20 Abs. 3)
- d) der Schulverbandsrat
- e) das Rechnungsprüfungsorgan
- f) **die Geschäftsleitung**⁴ ~~erin / der Geschäftsleiter~~
- g) die Schulleitungen

2.1 Die Verbandsgemeinden

Zuständigkeiten

Art. 10 ¹ Die Verbandsgemeinden wählen die ihnen zustehende Anzahl der Mitglieder des Schulverbandsrats.

² Die Verbandsgemeinden beschliessen

- a) Änderungen des Organisationsreglements, wenn damit der Zweck geändert oder der Kostenschlüssel wesentlich angepasst wird,
- b) die Auflösung des Verbandes,
- c) neue einmalige Ausgaben ab CHF 500'000,
- d) die Geschäfte gemäss Art. 13 Abs. 1, wenn dagegen das Referendum ergriffen worden ist.

Beschlussverfahren

Art. 11 ¹ Die Gemeinderäte bzw. die Delegiertenversammlung legen die Abstimmungsfrage fest und stellen den Verbandsgemeinden Antrag.

³ Beschluss Delegiertenversammlung vom 15.10.2025. Anpassung aufgrund des übergeordneten Rechts.

⁴ Beschluss Delegiertenversammlung vom 15.10.2025. Redaktionelle Anpassung zur Verbesserung der Lesbarkeit.

² Die Verbandsgemeinden beschliessen innert 6 Monaten, sofern die Delegiertenversammlung nicht aus wichtigem Grund eine längere Frist ansetzt.

³ Der Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden, einschliesslich die Gemeinde Hilterfingen, zustimmen. Geschäfte nach Art.10 Abs. 2 Bst. a bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden.

⁴ Jede Verbandsgemeinde legt selber fest, welches Organ über die Anträge des Verbandes beschliesst.

2.2 Die Gemeinderäte und die Delegiertenversammlung

Beschlüsse

Art. 12 ¹ Der Schulverbandsrat unterbreitet den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden die Geschäfte gemäss Art. 13 zum Beschluss.

² Stimmen alle Gemeinderäte zu, sind die Geschäfte beschlossen, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums gegen Beschlüsse gemäss Art. 13 Abs. 1.

³ Stimmen nicht alle Gemeinderäte innert 30 Tagen seit Zustellung der Anträge zu, findet eine Delegiertenversammlung statt. Diese entscheidet anstelle der Gemeinderäte.

⁴ Zu Beginn einer neuen Amtsdauer treffen sich die Gemeinderäte der drei Verbandsgemeinden zu einer Delegiertenversammlung. Sie wählen das Präsidium und behandeln allenfalls weitere Geschäfte.

Zuständigkeiten a) unter Referendumsvorbehalt

Art. 13 ¹ Den Gemeinderäten obliegen unter Vorbehalt von Art. 12 Abs. 3 die folgenden Zuständigkeiten unter Vorbehalt des fakultativen Referendums:

- a) die Änderung des Organisationsreglements, unter Vorbehalt von Art. 10 Abs. 2 Bst. a,
- b) das Budget,
- c) das Schulreglement, einschliesslich der Bestimmungen zum Personalrecht und zu den Gehältern,
- d) der Erlass weiterer Reglemente,
- e) die Schaffung und Aufhebung von Stellen, ab einer Veränderung von 20 Stellenprozenten pro Stelle,
- f) die Schliessung von Schulstandorten.

² Art. 13 Abs. 1 Bst. ~~d~~ e⁵ ist für die Schaffung von Stellen für Lehrpersonen und Stellen der Tagesschule nicht anwendbar.

b) abschliessend

³ Den Gemeinderäten obliegen unter Vorbehalt von Art. 12 Abs. 3 abschliessend die folgenden Zuständigkeiten:

- a) Jahresbericht und Jahresrechnung,
- b) Ausgaben zwischen CHF 100'000 und CHF 500'000,

⁵ Beschluss Delegiertenversammlung vom 15.10.2025. Korrektur des fehlerhaften Verweises in Art. 13

- c) Nachkredite, soweit nicht der Schulverbandsrat zuständig ist,
- d) Verträge gemäss Art. 4 Abs. 1,
- e) Erlass der Organisationsverordnung und des Funktionendiagramms.
- f) Wahl des Präsidiums und des Vizepräsidiums der Delegiertenversammlung aus der Mitte der Delegierten auf eine Amtsdauer von vier Jahren,
- g) Wahl des Rechnungsprüfungsorgans / Aufsicht Datenschutz.

Delegiertenversammlung **Art. 14** ¹ Die Delegiertenversammlung besteht aus den Gemeinderatsmitgliedern der Verbandsgemeinden.

² Die Mitglieder des Schulverbandsrats und die Geschäftsleiterin / der Geschäftsleiter nehmen mit beratender Stimme und Antragsrecht an der Delegiertenversammlung teil.

³ Die Gemeinde Hilterfingen verfügt über 21 Stimmen, die Gemeinde Oberhofen über 14 Stimmen und die Gemeinde Heiligenschwendi über 7 Stimmen. Die Verbandsgemeinden legen die Verteilung der Stimmen auf die Gemeinderatsmitglieder vor der Delegiertenversammlung fest.

Öffentlichkeit **Art. 15** ¹ Die Delegiertenversammlung ist öffentlich.

² Das Protokoll der Delegiertenversammlung ist öffentlich. Es wird den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden zugestellt.

Verfahren **Art. 16** ¹ Die Präsidentin / der Präsident der Delegiertenversammlung beruft diese ein.

² Die Einladung mit Angabe des Orts, der Zeit und der Traktanden erfolgt mindestens 30 Tage vor der Delegiertenversammlung.

³ Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach den Vorschriften der Gemeinde Hilterfingen zur Gemeindeversammlung (Wahl und Abstimmungsreglement vom 3. Juni 2015).

2.3 Der Schulverbandsrat

Mitglieder **Art. 17** ¹ Der Schulverbandsrat besteht aus 8 Mitgliedern.

² Die Verbandsgemeinden wählen die folgende Anzahl Mitglieder:

- h) Hilterfingen: 4
- i) Oberhofen: 3
- j) Heiligenschwendi: 1

³ Die Mitglieder werden von den Verbandsgemeinden auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.

Konstituierung **Art. 18** ¹ Der Schulverbandsrat konstituiert sich selbst.

² Der Schulverbandsrat weist das Präsidium bzw. das Vizepräsidium dem Gemeinderatsmitglied der Gemeinde Hilterfingen bzw. Oberhofen mit dem Ressort „Bildung“ zu.

³Präsidium und Vizepräsidium dürfen nicht in der gleichen Verbandsgemeinde stimmberechtigt sein.

Beratende Stimme
und Antragsrecht

Art. 19 ¹ Die **Geschäftsleitung**⁶ ~~erin / der Geschäftsleiter~~ nimmt mit beratender Stimme und mit Antragsrecht an den Sitzungen teil.

² Der Schulverbandsrat kann Dritte, namentlich die Schulleitungen und die mit der Finanzverwaltung beauftragte Person, mit beratender Stimme zu den Sitzungen einladen und ihnen die Unterlagen und das Protokoll zustellen.

Zuständigkeiten

Art. 20 ¹ Dem Schulverbandsrat obliegt die strategische Führung des Verbands, er plant und koordiniert dessen Tätigkeiten.

² Ihm stehen alle Zuständigkeiten zu, die nicht aufgrund des übergeordneten oder des Rechts des Verbandes einem anderen Organ zustehen.

³ Dem Schulverbandsrat stehen namentlich die folgenden Zuständigkeiten zu:

- a) Vorbereitung der Geschäfte der Gemeinderäte bzw. der Delegiertenversammlung,
- b) Beschlüsse neuer einmaliger Ausgaben bis CHF 100'000,
- c) Eröffnung und Schliessung von Klassen,
- d) Anstellung und Kündigung der Schulleitungen und deren Entlassung,
- e) Anstellung und Kündigung der **Geschäftsleitung**⁷ ~~erin / des Geschäftsleiters~~.

³⁴ Vor der Anstellung bzw. der Entlassung der **Geschäftsleitung**⁸ ~~erin / des Geschäftsleiters~~ unterbreitet der Schulverbandsrat den Gemeindepräsidien der Verbandsgemeinden den Anstellungs- bzw. Kündigungsvorschlag. Die Gemeindepräsidien haben Einblick in die Unterlagen der bewerbenden Personen, die vom Schulverbandsrat am besten bewertet worden sind (mindestens drei Personen). Die Gemeindepräsidien stimmen dem Beschluss des Schulverbandsrats mit Mehrheitsentscheid zu oder lehnen diesen ab.

2.4 Das Rechnungsprüfungsorgan / Aufsicht Datenschutz

Amts-dauer und Aufgaben

Art. 21 ¹ Das zuständige Organ wählt eine externe professionelle Revisionsstelle auf die Dauer von 4 Jahren.

² Die Revisionsstelle erfüllt ihre Aufgabe im Rahmen des übergeordneten Rechts und erstattet dem zuständigen Organ Bericht und stellt Antrag zur Genehmigung der Jahresrechnung.

⁶ Beschluss Delegiertenversammlung vom 15.10.2025.Redaktionelle Anpassung zur Verbesserung der Lesbarkeit.

⁷ Beschluss Delegiertenversammlung vom 15.10.2025.Redaktionelle Anpassung zur Verbesserung der Lesbarkeit.

⁸ Beschluss Delegiertenversammlung vom 15.10.2025.Redaktionelle Anpassung zur Verbesserung der Lesbarkeit.

Aufsichtsstelle Datenschutz **Art. 22** Die Revisionsstelle ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes.

2.5 Die Geschäftsleitung⁹ ~~erin / der Geschäftsleiter~~

Zuständigkeiten **Art. 23** ¹ Die ~~Geschäftsleitung~~ ~~erin / der Geschäftsleiter~~ ist verantwortlich für die operative Führung des Verbandes, für die Vorbereitung der strategischen Geschäfte zuhanden des Schulverbandsrats und für die Führung des Verbandspersonals.

² Sie bereitet die Geschäfte des Schulverbandsrates vor.

³ Die Zuständigkeiten werden in der Organisationsverordnung und im Funktionendiagramm festgelegt.

2.6 Die Schulleitungen

Zuständigkeiten und Unterstellung **Art. 24** ¹ In der Organisationsverordnung und im Funktionendiagramm wird die Organisation der Schulleitungen bestimmt.

² Die Schulleitungen sind der ~~Geschäftsleitung~~¹⁰ ~~erin / dem Geschäftsleiter~~ direkt unterstellt.

³ Die Schulleitungen führen die Lehrpersonen und stellen diese an. Sie beantragen der ~~Geschäftsleitung~~¹¹ ~~erin / dem Geschäftsleiter~~ die Entlassung von Lehrpersonen.

3. Finanzielles

Rechnungsjahr **Art. 25** Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Kredite **Art. 26** ¹ Die Zuständigkeit zum Beschluss über wiederkehrende Ausgaben bemisst sich an einem Zehntel der einmaligen Ausgabe.

² Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammen gerechnet werden.

³ Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit zuständig ist. Beträgt der Nachkredit weniger als 10% des ursprünglichen Verpflichtungskredits und maximal CHF 100'000, beschliesst ihn der Schulverbandsrat. Höhere Nachkredite beschliesst die Delegiertenversammlung abschliessend.

⁹ Beschluss Delegiertenversammlung vom 15.10.2025.Redaktionelle Anpassung zur Verbesserung der Lesbarkeit.

¹⁰ Beschluss Delegiertenversammlung vom 15.10.2025.Redaktionelle Anpassung zur Verbesserung der Lesbarkeit.

¹¹ Beschluss Delegiertenversammlung vom 15.10.2025.Redaktionelle Anpassung zur Verbesserung der Lesbarkeit.

Finanzplan	Art. 27 Der Schulverbandsrat erstellt im Rahmen der Vorgaben des übergeordneten Rechts einen Finanzplan und informiert die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden jeweils bis Ende September über die Ergebnisse der Nachführung.
Schulgeldbeiträge und Kostenschlüssel	Art. 28 ¹ Die Gemeinde Heiligenschwendi entrichtet für ihre Schülerinnen und Schüler Beiträge im Rahmen der Vereinbarung zwischen den Gemeinden der Region Thun über die gegenseitige Aufnahme von Schülerinnen und Schülern der Volksschule. ² Der Verband schliesst mit weiteren Gemeinden eine Vereinbarung ab, wenn er Schülerinnen und Schüler aus diesen Gemeinden aufnimmt. Aus besonderen Gründen kann eine von der Vereinbarung zwischen den Gemeinden der Region Thun abweichende Regelung getroffen werden. ³ Der jährliche Aufwandüberschuss wird im Verhältnis der Schülerzahlen gemäss Schülerstatistik der kantonalen Bildungs- und Kulturdirektion (Stichtag 15.9.) auf die Gemeinden Hilterfingen und Oberhofen verteilt.
Vorschüsse und Fälligkeit	Art. 29 ¹ Die Gemeinden leisten Kostenvorschüsse für das laufende Jahr. ² Die Gemeindebeiträge sind 30 Tage nach Genehmigung der Jahresrechnung fällig.
Schulliegenschaften	Art. 30 ¹ Die Eigentümer der Schulliegenschaften werden für die Instandhaltung, die Instandsetzung und für die nötigen Investitionen mit einem Mietzins abgegolten. ² Der Mietzins bemisst sich nach den jeweils geltenden Richtlinien der kantonalen Bildungs- und Kulturdirektion für die Berechnung von Schulkostenbeiträgen (Kosten pro Schülerin und Schüler, abgestuft nach Schulstufen). ³ Die Einzelheiten werden zwischen den Gemeinden Hilterfingen und Oberhofen und dem Schulverband vertraglich geregelt. ⁴ Die Mietzinse werden der Verbandsrechnung belastet und nach Abzug der Schulkostenbeiträge Dritter nach dem Kostenschlüssel gemäss Art. 28 Abs. 3 verteilt.
Haftung	Art. 31 ¹ Für die Verpflichtungen des Verbandes haftet dessen Vermögen. ² Bei einer Auflösung haften die Gemeinden im Rahmen der Vorschriften des kantonalen Gemeindegesetzes. ³ Bei einem Austritt haften die austretenden Gemeinden während 5 Jahren nach dem Austritt anteilmässig im Verhältnis zu den in den letzten 10 Jahren bezahlten Gemeindebeiträgen für Verpflichtungen des Verbandes.
Austritt	Art. 32 ¹ Ein Austritt aus dem Verband muss mindestens 3 Jahre zum Voraus auf Ende des Schuljahres mitgeteilt werden.

² Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Anteile am Verbandsvermögen oder auf Rückerstattung geleisteter Beiträge.

Auflösung

Art. 33 Bei einer Auflösung des Verbandes wird ein allfälliger Vermögens- oder Schuldenüberschuss im Verhältnis zu den in den letzten 10 Jahren bezahlten Gemeindebeiträgen auf die Gemeinden Hilterfingen und Oberhofen verteilt.

4. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 34 ¹ Dieses ~~teilrevidierte~~¹² Organisationsreglement tritt nach seiner Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den ~~01.01.2026 01.02.2022~~ in Kraft. Es hebt das ~~auf den 01.08.2022 01.01.2013~~ in Kraft getretene Organisationsreglement auf.

~~Ausschreibung und Stellenbesetzung~~

²-Aufgehoben¹³

~~Die Stelle der Geschäftsleiterin / des Geschäftsleiters kann nach erfolgter Genehmigung des Organisationsreglements durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung ausgeschrieben und besetzt werden, soweit die Delegiertenversammlung die erforderlichen reglementarischen Bestimmungen geschaffen hat.~~

³ Die Teilrevision des Organisationsreglements vom 15.10.2025 tritt unter Vorbehalt der Genehmigung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung auf den 01.01.2026 in Kraft.¹⁴

Mittelstufenschulanlage Friedbühl

Art. 35 Bis zur Übertragung des Eigentums der Mittelstufenschulanlage Friedbühl auf die Gemeinden Hilterfingen und Oberhofen werden die Investitionen diesen Gemeinden direkt im Rahmen der vertraglichen Abmachungen angelastet.

~~Präsidium / Vizepräsidium Schulverbandsrat~~

Art. 36 Aufgehoben¹⁵

~~Während der laufenden Amtsdauer bis spätestens Ende 2022 der Mitglieder des Schulverbandsrats können die Gemeinderäte eine von Art. 18 Abs. 2 abweichende Zuweisung des Präsidiums und des Vizepräsidiums vornehmen.~~

~~Werden das Präsidium bzw. das Vizepräsidium nicht von Personen wahrgenommen, welche in den Gemeinden Hilterfingen bzw. Oberhofen das Ressort „Bildung“ innehaben, steht diesen die folgende Jahresentschädigung zu:~~

~~a) Präsidium: ——— CHF 6'000~~

~~b) Vizepräsidium: ——— CHF 2'000~~

¹² Beschluss Delegiertenversammlung vom 15.10.2025.

¹³ Beschluss Delegiertenversammlung vom 15.10.2025. Seit Inkrafttreten der durch die Delegiertenversammlung beschlossenen reglementarischen Bestimmungen (Schulreglement des Schulverbands Hilterfingen vom 01.01.2022) gegenstandslos.

¹⁴ Beschluss Delegiertenversammlung vom 15.10.2025. Absatz neu eingefügt aufgrund der Empfehlung in der Vorprüfung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung, Abteilung Gemeinden.

¹⁵ Beschluss Delegiertenversammlung vom 15.10.2025. Der Artikel ist seit der Umsetzung von Art. 18 Abs. 2 per Ende 2022 gegenstandslos.

Beschlüsse

Von der Delegiertenversammlung am 15. Oktober 2025 zuhanden der Verbandsgemeinden beschlossen.

Die Gemeindeversammlungen der Gemeinden Hilterfingen, Oberhofen und Heiligenschwendi haben dieses Reglement angenommen.

Hilterfingen, 19. November 2025

EINWOHNERGEMEINDE HILTERFINGEN

Martin Christen
Gemeindepräsident

Jürg Arn
Gemeindeschreiber

Oberhofen, 10. November 2025

EINWOHNERGEMEINDE OBERHOFEN

Philipp Tobler
Gemeindepräsident

Philipp Langhart
Gemeindeschreiber

Heiligenschwendi, 11. November 2025

EINWOHNERGEMEINDE HEILIGENSCHWENDI

Thomas Heri
Gemeindepräsident

Brigitte Aemmer
Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnisse

Die unterzeichnenden Gemeindeschreiber:innen bescheinigen, dass dieses Reglement 30 Tage vor dem Beschluss der jeweiligen Gemeindeversammlungen bei den Gemeindeverwaltungen öffentlich aufgelegt wurde.

Die Auflage wurde im amtlichen Publikationsorgan der Verbandsgemeinden vom 9. Oktober 2025 publiziert.

Hilterfingen,

Oberhofen,

Heiligenschwendi,

Jürg Arn
Gemeindeschreiber

Philipp Langhart
Gemeindeschreiber

Brigitte Aemmer
Gemeindeschreiberin

Genehmigung